

Lohngebundene Kosten 2020

Sie erhalten unsere Übersicht (**Anlage 1**) zu den lohngebundenen Kosten 2020 (Stand 01.01.2020) für Ihre Kalkulation zur Kenntnisnahme.

Jahresarbeitszeit Ausgleichszeiträume 2020 bis 2024

Bei Vereinbarung der Jahresarbeitszeit variiert der verstetigte Monatslohn je nach Anzahl der Arbeitstage im Bemessungszeitraum vom 01.04. – 31.03. des Folgejahres.

Für den kommenden Bemessungszeitraum ist die Jahresarbeitszeit und der damit verbundene verstetigte Monatslohn wie folgt:

01.04.2020 - 31.03.2021 = 2.035,80 Std./Jahr = 169,65 Std./Monat

und für die weiteren Bemessungszeiträume:

01.04.2021 – 31.03.2022 = 2.035,80 Std./Jahr = 169,65 Std./Monat

01.04.2022 – 31.03.2023 = 2.035,80 Std./Jahr = 169,65 Std./Monat

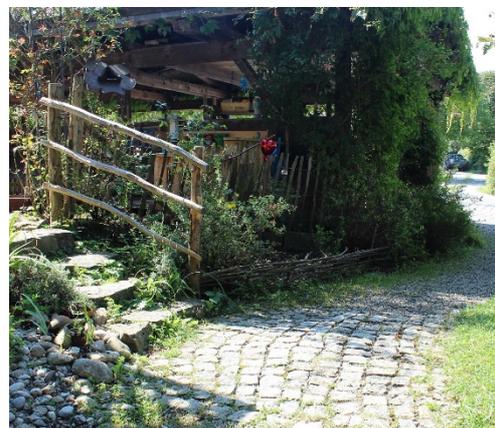
01.04.2023 – 31.03.2024 = 2.028,00 Std./Jahr = 169,00 Std./Monat

Bitte informieren Sie Ihr Lohnbüro und Ihren Steuerberater.

Sinnvoll und zeitgemäß: naturnahe Gärten und Außenanlagen

Klimawandel und Artensterben sind derzeit in aller Munde. Gleichzeitig wächst die Anzahl spärlich bis nicht bepflanzter Schotterflächen – auch als Ersatz für ehemals mit Stauden oder Gehölzen bewachsene Grundstücke. Einerseits gilt dieser Trend als modisch, andererseits glauben viele Hausbesitzer, sich mit dieser „Grünfläche“ Arbeit zu ersparen. Langfristig erweist sich dies meist als Irrtum. Eine sinnvolle Alternative ist der naturnahe Garten. Worauf es bei der Gestaltung naturnaher Privatgärten, Außenanlagen im Wohnungsbau und gewerblicher Flächen ankommt, beschreibt Pia Präger, Präsidiumsmitglied des VGL Bayern.

„Naturnah“ bedeutet nach Ansicht der Gärtnermeisterin, die Gestaltung und Pflege eines Gartens mit der Natur und den ihr eigenen Gesetzen und nicht gegen sie. Keineswegs sei damit gemeint, Pflanzen wild durcheinander wuchern zu lassen. „Man gibt der Natur jedoch Raum zur Entwicklung, ohne dabei auf lenkende Eingriffe zu verzichten. Die Maßnahmen müssen sich am Charakter des jeweiligen Gartens und seiner Umgebung orientieren. Naturnahe Gärten mit zahlreichen Ökosystemen und einer hohen Biodiversität sind daher sichtbarer Beweis eines ausgeprägten Umweltbewusstseins der Besitzer und beileibe kein Zeichen für deren Faulheit“, räumt Präger mit einem weitverbreiteten Missverständnis auf. [> mehr](#)



Beispiel einer naturnah orientierten Gartengestaltung ist der Zugang zum Gemeinschaftsplatz der Ökosiedlung in Aach, ein Ortsteil des Marktes Oberstaufen im Landkreis Oberallgäu.

Ende des Supports von Windows 7

Am 14. Januar 2020 endete der Support von Microsoft für Windows 7. Mittlerweile müssten bei unseren Mitgliedern alle Rechner, Laptops und Tablets auf eine neuere Version (Windows 8 oder 10) umgestellt sein. Die Umstellung ist wesentlich, weil es mit dem Ende des Supports keine Sicherheitsupdates für Windows 7 mehr geben wird. Dadurch werden entdeckte Verwundbarkeiten nicht mehr behoben, was die Anfälligkeit für Schadsoftware erhöht, aber auch andere Arten von Angriffen erleichtern kann. Hacker suchen häufig einen einfachen Einstiegspunkt in ein Netzwerk und bewegen sich dann „seitwärts“ innerhalb des Netzwerks von System zu System, daher kann ein einziger verwundbarer Rechner das gesamte Netzwerk gefährden. Aktualität des Systems ist in der IT-Sicherheit ein entscheidender Faktor. Es ist daher zu erwarten, dass Windows 7-Systeme in näherer Zukunft ein bevorzugtes Angriffsziel von Cyberkriminellen sein werden.

Wir möchten auf zwei Aspekte hinweisen:

1) Es ist ein verbreiteter Irrtum zu glauben, die Aktualität des Betriebssystems sei nicht so wichtig, weil man ja einen Virenschanner hat, und der würde bei aktuellen Virensignaturen eine Schadsoftware doch erkennen. Tatsächlich ist auch der Virenschanner eine Anwendung, die unter dem Betriebssystem läuft und dessen Funktionen nutzt. Ist also das Betriebssystem kompromittiert, können Sie sich auf den Virenschanner auch nicht mehr verlassen.

2) Die Nutzung eines veralteten Systems bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hat auch rechtliche Konsequenzen. So verlangt die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) in Art. 32 bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, den „Stand der Technik“ zu berücksichtigen. Käme es zu einer Datenschutzverletzung, würde bei der juristischen Würdigung des Sachverhalts ein Einsatz von Windows 7 über das Supportende hinaus als Verstoß gegen diese Verpflichtung zu interpretieren sein. Das gilt auch für private Systeme, die vielleicht teilweise dienstlich genutzt werden. Dienstliche Daten, speziell personenbezogene Daten, auf einem veralteten System zu verarbeiten, egal wem es gehört, verbietet sich einfach.

Wir bitten dies im eigenen Interesse zu berücksichtigen!!!!

Reform der Verbraucherschlichtung – ab 1. Januar 2020 Änderungen erforderlich!

Wie bisher müssen Betriebe mit mehr als zehn Mitarbeitern, die eine Webseite unterhalten und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) nutzen, Auskunft darüber geben, ob sie im Fall eines Rechtsstreits bereit sind, an einer Verbraucherschlichtung nach dem VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) teilzunehmen. Diese Information hat auf der Webseite und/oder in den AGB zu erfolgen.

Konnte eine Streitigkeit mit einem Verbraucher nicht durch eigene Bemühungen beigelegt werden, sind Unternehmen zusätzlich und unabhängig von der Mitarbeiterzahl verpflichtet, den jeweiligen Verbraucher gesondert über die bestehende oder nicht bestehende Bereitschaft zur Teilnahme an einer Verbraucherschlichtung zu informieren. Dies hat in Textform, also auf Papier oder per E-Mail oder per Fax, zu erfolgen.

Infolge der Reform erhält die Streitschlichtungsstelle nun eine neue Bezeichnung. Die bisherige Bezeichnung „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. in Kehl“ ist obsolet. Seit dem 1. Januar 2020 heißt die Stelle „Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e. V.“. Soweit weiterhin die vorherige Bezeichnung verwendet wird, kann dies rechtlich als Irreführung des Geschäftsverkehrs qualifiziert und damit als Wettbewerbsverstoß abgemahnt werden.

Aktualisierte Musterformulierungen finden Sie in der **Anlage 2**. Muster 1 dient der Information auf der Firmenwebseite bzw. den AGB. Muster 2 ist ein Mustertext, falls es schon zu einem Streit mit einem Verbraucher gekommen ist.

Hinweis: Die Teilnahme an einer Verbraucherschlichtung ist freiwillig. Zu beachten ist, dass die Unternehmen selbst kein solches Verfahren beantragen können und die Verfahrenskosten alleine tragen. Die Höhe der Kosten ist abhängig vom Streitwert und in § 6 der Universalschlichtungsstellenverordnung geregelt (<http://www.gesetze-im-internet.de/univschlichtv/BJNR281700019.html>).

Weitere Informationen finden Sie in unseren Mail-Informationen 24/2016 und 26-2016 auf unserer Internetseite www.galabau-bayern.de.

Mitglieder aktuell

Neue Mitglieder

Wir begrüßen als neue Ordentliche Mitglieder:

Gökmen Gärten Inh. Christoph Zafer Gökmen, Hohenofener Straße 86, 83026 Rosenheim, OBB, BG 2
Martin Geiß GmbH Landschaftsgestaltung, Äußere Abenberger Straße 109, 91154 Roth, MFR, BG 1

Wir begrüßen als neue Außerordentliche Mitglieder:

Wiedemann Erdbewegungen GmbH, Dorfanger 10, 86450 Altenmünster, SCHW, BG2
Gärten Pohl GmbH, Katzbacher Straße 55, 93413 Cham, OPF, BG1

Beendigungen

Die nachfolgenden Firmen haben Ihre Mitgliedschaft im Verband zum Ende des Jahres 2019 beendet:

Martin Blancke, Garten- und Landschaftsbau, Am Beerweiher 1 + 3, 83229 Aschau
Garten-Grimm, Inhaber Hermann Grimm, Sielstetten, Grafendorfer Straße 6, 85413 Hörgertshausen
Thomas Sandmann, Garten- und Landschaftsbau, Lippertskirchen 24, 83075 Bad Feilnbach
Uwe Scheller, Baumschulen Gruppe, U. S. B. Group, Tölzer Straße 55, 82064 Straßlach-Dingharting
Scherthner-Torwesten GmbH, Garten- und Landschaftsbau, Fichtenstraße 10, 82061 Neuried
Terratop Hobmaier GmbH & Co. KG, Rombachstraße 50, 84137 Vilsbiburg
Garten- und Landschaftsbau Markus Elsasser GmbH, Lange Zeile 36, 91207 Lauf
Roland Kerling Lebenswerk – Gartengestaltung, Zum Zankelberg 7, 92318 Neumarkt

Verbandsjubiläum im Februar 2020

30-jähriges Verbandsjubiläum

Allgäuer Landschaftsdienst Thomas Heisig e. K., Im Steinach 34, 87561 Oberstdorf, 01.02.1990

50-jähriges Verbandsjubiläum

Dela Reich Garten- und Landschaftsbau GmbH, Lechelstraße 56, 80997 München, 06.02.1970

Firmenjubiläum im Februar 2020

25-jähriges Firmenjubiläum

Benkert Dachbegrünung GmbH & Co. KG, Schafhof 1, 97486 Königsberg, 01.02.1995

Galabau Ferber GmbH, Gärtner von Eden, Dammstraße 2, 86424 Dinkelscherben, 10.02.1995

Werner Gartengestaltung e. K., Zwischen den Wegen 9, 63820 Elsenfeld, 20.02.1995

Neue Branchenregel „Tiefbau“ zum Arbeitsschutz bei der Arbeit im Tiefbau

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat eine neue Branchenregel zum Arbeitsschutz bei der Arbeit im Tiefbau veröffentlicht. Die Branchenregel zeigt wesentliche Gefährdungen auf und fasst rechtliche Bestimmungen und Normen sowie die wichtigsten Präventionsmaßnahmen übersichtlich zusammen. Zugleich enthält sie praktische Tipps und Hinweise für einen erfolgreichen Arbeitsschutz auf Baustellen.

Die Branchenregel können Sie unter <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/regeln/3364/branche-tiefbau> kostenlos als pdf herunterladen. unternehmer nrw

Landesgartenschau Ingolstadt 2020: Gartenzimmer zum Entdecken und Erleben



Baustelle der Firma Arndt Garten- und Landschaftsbau auf dem Gelände der Landesgartenschau Ingolstadt 2020.

Der Bezirksverband Oberbayern für Gartenkultur & Landespflege e. V. beteiligt sich mit einem Lehrgarten unter dem Motto „Zimmer frei“ an der Landesgartenschau Ingolstadt. Umgesetzt wird das Konzept von der Arndt Garten- und Landschaftsbau aus Rohrbach. Das Konzept sieht auf 500 Quadratmetern verschiedene „Gartenzimmer“ vor, wie zum Beispiel das Kinderzimmer mit Sandfläche zum Spielen und Insektenhotel, das Esszimmer mit reich bestückten Gemüsebeeten oder das Schlafzimmer mit urigem Birkenhain und gemütlichem Wald-Bett. > mehr

Ausgleichsabgabe – das Wichtigste im Überblick

Viele Arbeitgeber, auch im GaLaBau, erhalten in diesen Wochen Post von der Arbeitsagentur. Wie in jedem Jahr werden sie gebeten, bis Ende März die Schwerbehindertenanzeige abzugeben. Private und öffentliche Arbeitgeber mit jahres-durchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind verpflichtet, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Erfüllen Sie die gesetzliche Pflichtquote von fünf Prozent nicht, müssen sie eine Ausgleichsabgabe zahlen.

Die Anzeige muss bis spätestens 31. März bei der für den Betriebssitz zuständigen Agentur für Arbeit eingereicht und zugleich die errechnete Ausgleichsabgabe an das Inklusionsamt gezahlt werden.

Die Anzeige wird vom Arbeitgeber im Wege der Selbstveranlagung entweder anhand der amtlichen Vordrucke der Bundesagentur für Arbeit oder in elektronischer Form mithilfe des offiziellen Programms Elan. Die kostenlose Software unterstützt beim Ausfüllen und berechnet die Höhe der Abgabe. www.iw-elan.de

Abhängig von der tatsächlichen Beschäftigungsquote des Arbeitgebers beträgt die Ausgleichsabgabe für jeden unterbesetzten Pflichtarbeitsplatz

- 125 Euro (3 bis weniger als 5 Prozent)
- 220 Euro (2 bis weniger als 3 Prozent)
- 320 Euro (weniger als 2 Prozent)

Für Arbeitgeber mit bis zu 60 Arbeitsplätzen gibt es Erleichterungen bei der Beschäftigungspflicht und den Staffelbeträgen.

Und noch ein Tipp: Wenn Aufträge an eine Werkstatt für behinderte Menschen vergeben werden, können 50 Prozent der in Rechnung gestellten Arbeitsleistung auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden.

Ebenfalls interessant sind die sog. Mehrfachanrechnungen. Mit einem schwerbehinderten Auszubildenden zum Beispiel können Arbeitgeber gleich zwei Pflichtarbeitsplätze besetzen und somit Ausgleichsabgabe sparen. Diese Mehrfachanrechnung gilt kraft Gesetzes und muss nicht beantragt werden.

ZB Rheinland, Inklusionsamt des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)

Umsatzsteuer - Istbesteuerungsgrenze

Der Gesetzgeber beschloss eine Angleichung der umsatzsteuerlichen Istbesteuerungsgrenze an die Buchführungsgrenze ab 2020.

Am 20. Dezember 2019 beschloss der Bundesrat, der vom Bundestag verabschiedeten Anpassung der umsatzsteuerlichen Istbesteuerungsgrenze an die verfahrensrechtliche Buchführungsgrenze zuzustimmen. Die Koalition ergänzte dazu den Regierungsentwurf zur Einführung einer Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen.

Ab 1. Januar 2020 wird die umsatzsteuerliche Istbesteuerungsgrenze (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz) von 500.000 € auf 600.000 € angehoben. Bei der Istbesteuerung, die beantragt werden muss, wird die Umsatzsteuer erst fällig, wenn die Rechnung bezahlt wird, im Gegensatz zu der Sollbesteuerung. Dort wird die Steuer bereits mit Rechnungsstellung fällig.

Die Buchführungsgrenze in der Abgabenordnung war schon 2015 von 500.000 € auf 600.000 € Umsatz im Kalenderjahr angehoben. Mit der neuen gesetzlichen Anpassung wird nun der Gleichlauf der beiden Umsatzgrenzen hergestellt. Rundschreiben Bundesvereinigung Bauwirtschaft 13.01.2020

Fördermitglieder

ACO Hochbau Vertrieb GmbH: ACO Profiline X Fassadenentwässerung

Hochwertige und vielfältig einsetzbare Fassadenentwässerung mit der neuen ACO Profiline X: Dank der Verwendung von glasfaserverstärktem Kunststoff für die Fassadenrinnenkörper wurde eine korrosionsbeständige Basis für edle Abdeckungen, zum Beispiel aus hochwertigem Edelstahl, geschaffen. Die Profiline X ist ein universal einsetzbares System mit viel Potenzial: Schnell und problemlos zuschneidbar oder stufenlos höhenverstellbar, keine Korrosion, einfach justierbar und direkte Anschlussmöglichkeiten – die Profiline X lässt sich einfach und unkompliziert verarbeiten. Zusätzlich sorgt eine neue Rostverriegelung mit integrierter Aushebefunktion dafür, dass die Montage bzw. Demontage dicht an der Fassade deutlich erleichtert werden. Die Informationsbroschüre finden Sie in der **Anlage 3**.

JURALITH Baustoff GmbH: Paintener Baufachtage 2020

Die Einladung finden Sie in der **Anlage 4**.

Josef Schwarz & Sohn GmbH & Co. KG: GaLaBau Fachforum

Unser Fördermitglied, das Bauzentrum Schwarz & Sohn, bietet dieses Jahr wieder sein Unternehmer-Fachforum an den Standort Moosburg sowie am neuen Standort in Traunstein an. Am Donnerstag, den 13. Februar 2020 findet das GaLaBau Fachforum mit spannenden Themen und hochkarätigen Referenten statt. Nutzen Sie die Möglichkeit, sich und Ihre Mitarbeiter zu aktuellen Themen weiterzubilden und melden Sie sich gleich an. Weitere Informationen entnehmen Sie der **Anlage 5**.

In aller Kürze

Konjunkturbericht Bayern Dezember 2019 ([Link](#)).